Landesschiedsordnung der Landesschiedskommission Baden-Württemberg

§1 Allgemeines

(1) Die Landesschiedskommission (nachfolgend als LSK bezeichnet) ist das Schiedsgericht der Linksjugend ['solid] Baden-Württemberg.
(2) Grundlage für die Arbeit der LSK ist die Satzung der Linksjugend ['solid] Baden-Württemberg sowie die Grundsätze der basisdemokratischen Willensbildung unter Beachtung des Vereinsgesetzes. Ihre Tätigkeit dient der Wahrung der Rechte des einzelnen Mitglieds, dem Erhalt basisdemokratischer Prinzipien und der satzungsmäßigen Handlungsfähigkeit der Organe und Gremien des Jugendverbandes.
(3) Die Organe des Jugendverbandes sind verpflichtet, die Arbeit der Schiedskommission zu unterstützen. Die Mitglieder des Jugendverbandes dürfen die Tätigkeit der Schiedskommission nicht behindern. Als Verfahrensbeteiligte sind sie verpflichtet, an der Sachaufklärung mitzuwirken.
(4) Schiedsverfahren werden nur auf Antrag gestellt.
(5) Die LSK ist in ihrem Wirken unabhängig und eigenverantwortlich. Gegenüber der Landesmitgliederversammlung ist sie berichtspflichtig.
(6) Gegen Entscheidungen der LSK kann bei der Bundesschiedskommission Revision beantragt werden, die alle Beschlüsse aufheben kann.

§2 Bildung der Landesschiedskommission

(1) Die Landesmitgliederversammlung (nachfolgend als LMV bezeichnet) wählt die LSK in einer Mitgliederstärke von zwei bis vier Mitgliedern gem. §12 Abs. 1 der Landessatzung.
(2) Die LSK wird auf die Dauer der Amtszeit der Landessprecher:innenrat gewählt.
(3) Mitglieder der Landesschiedskommission dürfen im Jugendverband und auf Bundesebene keine andere Funktion als die Wahrnehmung von Delegiertenmandaten ausüben.

§ 3 Aufgaben

(1) Die LSK schlichtet und entscheidet Streitfälle, die die Auslegung und Anwendung der Satzung des Jugendverbandes, oder der nachringen Ordnungen bzw., Wahlordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung, Wahlen, Organisations- und Verfahrensfragen betreffen.
Eine persönliche Betroffenheit darf hierbei nicht ausgeschlossen sein.
(2) Die LSK entscheidet über Widersprüche gegen Beschlüsse, Abstimmungen und Handlungen von Organen und Gremien des Jugendverbandes, deren Satzungskonformität hinsichtlich ihres Inhaltes oder ihrer Art und Weise des Zustandekommens in Abrede gestellt bzw. angezweifelt wird.
(3) Die LSK entscheidet über Wahlanfechtungen. Die Wahlanfechtung ist begründet innerhalb von vier Wochen nach der betreffenden Wahlhandlung einzubringen.
(4) Soweit es sich nicht um eine Wahlanfechtung handelt, beträgt die Antragsfrist sechs Wochen.
(5) Die LSK entscheidet über Anträge gegen ein Mitglied nach Bundesschiedsordnung §3a sowie die Aberkennung der Aktivierung der Mitgliedschaft.
(6) Die LSK entscheidet über Widerspruch gegen die Auflösung von Gliederungen des Jugendverbandes.

§ 4 Antragstellung

(1) Die LSK wird nach Eingang eines schriftlichen Antrags tätig. Der Antrag muss den:die Antragssteller:in, den Streitgegenstand und gegebenenfalls den:die Antragsgegner:in bezeichnen, begründet und unterschrieben sein. Nach Eingang des Antrags entscheidet die LSK möglichst innerhalb von vier Wochen über die Art und Weise der Behandlung.
(2) Antragsteller:in kann jedes aktive Mitglied, Organe und Gremien auf Landesebene sein.

(3) Im Eröffnungsbeschluss ist möglichst innerhalb der nächsten vier Wochen ein Termin für die mündliche Verhandlung festzusetzen und den Verfahrensbeteiligten unverzüglich mitzuteilen.
(4) Anträge können bis zum Abschluss des mündlichen Verfahrens bzw. bis zum Eintritt der LSK in die Beschlussfassung zurückgezogen werden.
(5) Erweist sich ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet ist er abzuweisen. Diese Entscheidung ist der:dem Antragsteller:in unter Angabe von Gründen innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Befangenheit

(1) Mitglieder der LSK können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung an einem Verfahren ablehnen.
(2) Beantragt einer der Verfahrensbeteiligten, einzelne Mitglieder wegen Befangenheit von ihrer Mitwirkung am Verfahren auszuschließen, entscheiden die übrigen Mitglieder in geheimer Abstimmung abschließend und unanfechtbar über diesen Befangenheitsantrag. Der Antrag ist unverzüglich vorzubringen nachdem den Verfahrensbeteiligten der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit begründen könnte.

§ 6 Verfahrensbeteiligte
(1) Verfahrensbeteiligte sind der:die Antragsteller:in und der:die in dem Eröffnungsbeschluss festgelegte Antragsgegner:in.
(2) Verfahrensbeteiligte Organe oder Gremien können sich durch höchstens ein Mitglied vertreten lassen.

§ 7 Beschlussfähigkeit/Beschlussquoten
(1) Die LSK ist bei der Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig.
(2) Beschlüsse können in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Auf Antrag von einem Mitglied kann geheim abgestimmt werden.

§ 8 Mündliche Verhandlung
(1) Die LSK entscheidet im Schiedsverfahren grundsätzlich auf Grundlage einer mündlichen Verhandlung. Diese kann in Präsenz oder online, über “BigBlueButton” im Intranet stattfinden. Die Einladung ergeht schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung an die Verfahrensbeteiligten und muss Ort und Zeit der Verhandlung enthalten. Die Mitglieder der LSK belehren die Beteiligten über das Recht, Mitglieder der LSK wegen Befangenheit abzulehnen.
(2) Bleibt eine:r der Verfahrensbeteiligten unentschuldigt der mündlichen Verhandlung fern, kann die mündliche Verhandlung in Abwesenheit durchgeführt werden.
(3) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
(4) Den Abschluss der mündlichen Verhandlung bilden die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten. In der Schlusserklärung können die Anträge präzisiert werden.
(5) Der Schiedsspruch wird durch die LSK in geschlossener Sitzung unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Verhandlung gefällt. Er ist an die Antragsstellung gebunden. Er darf sich nur an dem im Schiedsverfahren zugrunde liegendem Material und den Ergebnissen der Verhandlung gründen.
(6) Der Beschluss wird unmittelbar nach der Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung verkündet und mündlich begründet. Beschluss und Begründung sollen innerhalb von fünf Tagen schriftlich

abgefasst und von mindestens zwei der am Verfahren mitwirkenden Mitglieder der LSK unterzeichnet werden. Sie sind umgehend an die Beteiligten zuzustellen.

§ 9 Vorläufiger Beschluss

(1) Die LSK kann bei Dringlichkeit einen vorläufigen Beschluss in der Sache auch ohne vorheriges ordentliches Verfahren fassen.
(2) Der vorläufige Beschluss ist innerhalb von vier Wochen in einem ordentlichen Verfahren zu bestätigen oder er tritt außer Kraft.

§ 10 Kosten

(1) Verfahren der LSK sind gebührenfrei.
(2) Im Finanzplan sind die notwendigen materiellen und finanziellen Mittel für die LSK zu berücksichtigen.
(3) Reisekosten für die Verfahrensbeteiligung werden erstattet, sofern dies für die Teilnahme notwendig ist.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Die Akte der LSK ist gesondert und vertraulich für 6 Jahre aufzubewahren.